

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 49/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

RVO-Beschwerdeausschuß bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,
Frankfurt 97, Georg-Voigt-Straße 15,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Hessen,

Frankfurt 97, Georg-Voigt-Straße 15,

2. AOK-Landesverband Hessen,

Eschborn, Kölner Straße 8,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen,
Frankfurt 70, Stresemannallee 20,
4. Landesverband der Innungskrankenkassen Hessen,
Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 32,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen-Nassau,
Kassel, Murhardstraße 18,
vertreten durch den Bundesverband der
landwirtschaftlichen Krankenkassen,
Kassel, Weißensteinstraße 72,
6. Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt,
Darmstadt, Bartningstraße 57,
vertreten durch den Bundesverband der
landwirtschaftlichen Krankenkassen,
Kassel, Weißensteinstraße 72,
7. Krankenkasse für den Gartenbau,
Kassel, Goethestraße 27 - 29.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 1991 durch die Richter F u n k -
Vorsitzender -,

Dr. D a n c k w e r t s und Dr. W i e g a n d sowie die ehrenamtlichen Richter J a n ß e n
und Dr. M e r z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 30. Mai 1990 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

Die Beschwerde ist unbegründet.

Der Kläger hält folgende Rechtsfragen für grundsätzlich iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG):

1. Ist es rechtlich notwendig und dem Beklagten geboten, eine engere Vergleichsgruppe "Naturheilverfahren betreibender Ärzte" innerhalb der Fachgruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin zu bilden, wenn feststeht, daß der Kläger in seiner Praxis überwiegend Naturheilverfahren betreibt und sich dies unter anderem darin manifestiert, daß er in den Quartalen IV/81, I/82, I/83, III/83, IV/83, II/84 und III/84 als einziger oder mit wenigen Kollegen aus der Fachgruppe (ca. 50 bis 60 Ärzte in Hessen) die BMÄ Nummern 65, 65b, 252, 253, 254, 260, 207, 277, 278, 400, 523, 531, 539, 551, 804, 3624 B, 3661 B, 3711 B, 3715 B, 3717 B, 3720 B, 3735 B und 4142 B abgerechnet hat und sein spezifisches Leistungsspektrum unverändert über viele Jahre erhalten geblieben ist?

2. Ist § 106 Abs 5 SGB V verfassungskonform dergestalt auszulegen, daß das Gebot der Wirtschaftlichkeit keine Einschränkung der Therapiefreiheit des Arztes darstellt? Daran schließt sich die Frage an, ob die Prüfgremien und Gerichte verpflichtet sind, bei entsprechenden Hinweisen auf für sie neue Therapien und Therapieformen durch Sachverständige klären zu lassen, ob diese Methoden wirtschaftlich sind, um der Therapiefreiheit des Arztes Rechnung zu tragen.

Damit erstrebt der Kläger offenbar die Bildung einer eigenen Vergleichsgruppe von Ärzten, die das Naturheilverfahren betreiben. Die Bildung von und die richtige Zuordnung zu Vergleichsgruppen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung kann allgemein klärungsbedürftig sein. Diese Frage ist indessen in diesem Verfahren nicht klärungsfähig, weil der Beklagte in einem anderen Verfahren den Honorardurchschnitt von 36 Allgemeinärzten, die Naturheilverfahren betreiben, geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, daß ein fast identischer Honorardurchschnitt besteht wie bei den Allgemeinärzten in Hessen. Die Bildung einer Vergleichsgruppe "Naturheilverfahren" kann sich also im vorliegenden Fall nicht zugunsten des Klägers auswirken.

Fragen der Therapiefreiheit sind hier ebenfalls nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Therapiefreiheit des Arztes zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung findet ihre gesetzliche Grenze im Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 368e RVO, §§ 72, 106 SGB V). Zur Unwirtschaftlichkeit der Behandlungsweise des Klägers in den streitigen Quartalen hat das Landessozialgericht (LSG) tatsächliche Feststellungen getroffen, die für den Senat



bindend sind. Das hiergegen gerichtete Vorbringen liegt auf tatsächlichem Gebiet und kann im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden. Ebenso wenig kann die Richtigkeit der vom LSG vorgenommenen Rechtsanwendung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde beanstandet werden.

Nach allem war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)